

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:
Führung des Effektenjournals durch Effekthändler
(Effektenjournal)
vom 21. Oktober 1996**

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	Rz 1
2	Zweck des Rundschreibens	Rz 2
3	Begriffe	Rz 3–5
4	Grundsätze der Journalführungspflicht	Rz 6–9
5	Journalmässig zu erfassende Effekten	Rz 10–14
5.1	Grundsätze	Rz 10–12
5.2	Ausnahmen	Rz 13–14
6	Anforderungen an die Journalform	Rz 15–21
7	Journalpflichtige Abschlüsse	Rz 22
8	Gliederung des Journals	Rz 23
9	Inhalt des Journals	Rz 24–42
9.1	Identifikation der Effekten	Rz 24
9.2	Zeitpunkt des Auftragseinganges	Rz 25–28
9.3	Bezeichnung der Geschäfts- und Auftragsart	Rz 29
9.4	Umfang des Auftrages	Rz 30–31
9.5	Datum und Zeit der Ausführung	Rz 32–34
9.6	Umfang der Ausführung	Rz 35
9.7	Erzielter bzw. zugeteilter Kurs	Rz 36
9.8	Ausführungsort; Angabe börslich / ausserbörslich	Rz 37
9.9	Bezeichnung des Auftraggebers bzw. der Gegenpartei	Rz 38–41
9.10	Valutadatum	Rz 42
10	Journalaufbewahrung	Rz 43
11	Übergangsbestimmung	Rz 44
12	Inkrafttreten	Rz 45

Anhang:

- Raster für standardisierte (Teil-)Journale „Journal Effekthändler XY“ / „handelsberechtigte Niederlassung in XY“

1 Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für Effekthändler im Sinne von Art. 2 Bst. d des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) und Art. 2 und 3 der Verordnung des Bundesrates vom 2. Dezember 1996 über die Börsen und den Effektenhandel (BEHV). 1

2 Zweck des Rundschreibens

Auf der Basis von Art. 15 Abs. 1 BEHG präzisiert das Rundschreiben die Journalführungspflicht gemäss Art. 1 der Verordnung der Eidg. Bankenkommission vom 21. Oktober 1996 über die Börsen und den Effektenhandel (BEHV-EBK). 2

Die journalführungspflichtigen Transaktionen sollen nachvollzogen und überprüft werden können, damit die Revisionsstellen und die Aufsichtsbehörde ihre Aufgabe innert nützlicher Frist vollumfänglich wahrnehmen können.

3 Begriffe

Effekten (Art. 2 Bst. a BEHG) sind „vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte) und Derivate“. 3

Vereinheitlicht und zum massenweisen Handel geeignet (Art. 4 BEHV): „Wertpapiere, Wertrechte und Derivate, die in gleicher Struktur und Stückelung öffentlich angeboten oder bei mehr als 20 Kunden plaziert werden, gelten als vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Effekten, sofern sie nicht für einzelne Gegenparteien besonders geschaffen werden“. 4

Derivate (Art. 5 BEHV) sind «Finanzkontrakte, deren Preis abgeleitet wird von: 5

- Vermögenswerten wie Aktien, Obligationen, Rohstoffe, Edelmetalle;
- Referenzsätzen wie Währungen, Zinsen und Indizes».

4 Grundsätze der Journalführungspflicht

Jeder Effekthändler muss ein Journal führen. Die Journalführungspflicht beginnt mit der erteilten Bewilligung gemäss Art. 10 BEHG und endet mit deren Wegfall. 6

Die Journalführungspflicht im Sinne dieses Rundschreibens umfasst:

- entweder die Pflicht zur Führung eines Journals, 7
- oder, in den nachstehend aufgeführten Ausnahmefällen (Rz 25, 27, 28, 33, 36 und 41), die Pflicht, die relevanten Daten nachvollziehbar aufzubewahren. 8

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde bzw. der Revisionsstellen müssen die Daten grundsätzlich innerhalb von drei Arbeitstagen in Journalform auf Papier zur Verfügung gestellt werden können. In begründeten Fällen kann die Aufsichtsbehörde verlängerte Aufbereitungsfristen bewilligen (z.B. grosses Handelsvolumen, lange Zeitperioden usw.) oder Ausnahmen gewähren (z.B. betr. Rz 28). 9

5 Journalmässig zu erfassende Effekten

5.1 Grundsätze

Für Effekten besteht grundsätzlich eine Journalführungspflicht, wenn sie:

- an einer Börse (in der Schweiz oder im Ausland) zum Handel zugelassen sind oder an einem anderen 10

geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden [z.B. Aktien, Partizipationsschein, Genussscheine, Anteile an Anlagefonds, Optionsscheine, Warrants, Anleiheobligationen (Straights, Wandel- und Optionsanleihen), Pfandbriefe der Pfandbriefzentralen, Genossenschaftsanteile (sofern frei übertragbar), Traded Options, Financial Futures] oder

- als z.T. nur beschränkt marktgängige Instrumente an anderen ausserbörslichen Märkten handelbar sind [z.B. Notes, Nebenwerte, Schuldscheindarlehen, OTC Derivate (GROI, IGLU usw.)]. **11**

Für Effekten, die nicht valorenmässig geführt werden und deren laufende Erhebung in Journalform für den Effekthändler mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (z.B. Derivate auf Devisen, auf Edelmetallen usw.), bestehen nur die Pflichten im Sinne von Rz 8/9. **12**

5.2 Ausnahmen

Für Abschlüsse in Effekten, die lediglich für Rückzahlungen (z.B. von Obligationen), Rückkäufe (z.B. von Obligationen, Aktien) oder Rücknahmen (z.B. von Fondsanteilen über die Depotbank) erfolgen, besteht keine Journalführungspflicht. **13**

Keine Journalführungspflicht besteht für Effekten oder Finanzprodukte, die üblicherweise nicht gehandelt werden (können). Darunter fallen insbesondere von Effekthändlern lediglich vermittelte oder nicht frei übertragbare Finanzprodukte wie z.B.:

- Geldmarktprodukte wie Bankers' Acceptances, Commercial Papers, Treasury Bills, Promissory Notes, Certificates of Deposits sowie Geldmarktbuchforderungen;
- Kassenobligationen;
- Genossenschaftsanteile, deren Handwechsel der Zustimmung der Genossenschaft bedürfen;
- Anteile an bankinternen Sondervermögen gemäss Art. 4 des Anlagefondsgesetzes.

6 Anforderungen an die Journalform

Das Journal ist grundsätzlich in vereinheitlichter (standardmässiger) Form zu führen (siehe Anhang). **15**

Das Journal bzw. die journalpflichtigen Daten dürfen sowohl in Papierform als auch auf Bildträgern oder elektronischen Datenträgern geführt werden. Die Daten, die nicht in Papierform aufbewahrt werden, müssen auf Verlangen der Bankenkommission oder der Revisionsstellen gemäss den Anforderungen in Rz 8/9 auf Papier zur Verfügung gestellt werden können. **16**

Es ist zulässig, das Journal in standardisierten Teiljournalen zu führen. **17**

Die Teiljournale können

- für einzelne Produktarten geführt werden, **18**
- eine Unterscheidung zwischen den eingegangenen Aufträgen (Auftragsbuch) und den getätigten Abschlüssen (Transaktionsjournal) vorsehen, oder **19**
- in Niederlassungsjournale aufgeteilt werden. **20**

Grundsätzlich ist eine beim Hauptsitz zentralisierte Journalführung anzustreben. Der Effekthändler kann jedoch für jede zum Börsenhandel berechnete Niederlassung ein Teiljournal führen.

Der Effekthändler hat im Falle der Führung von Teiljournalen sicherzustellen, dass sämtliche eingegangenen Aufträge und getätigten Abschlüsse anhand der Teiljournale lückenlos nachvollziehbar sind und die Aufbereitungsfristen gemäss Rz 8/9 eingehalten werden können. **21**

7 Journalpflichtige Abschlüsse

Die Journalführungspflicht erstreckt sich grundsätzlich auf alle eingegangenen Aufträge und getätigten Abschlüsse im Sekundärmarkt. Dem Schutzzweck des Börsengesetzes und dessen Ausführungserlasse entsprechend, gelten auch sogenannte Graumarktgeschäfte als Abschlüsse des Sekundärmarktes. Journalmässig zu erfassen sind folglich alle Abschlüsse in Effekten, die zwar vor deren Liberierung - d.h. vor dem Abschluss des eigentlichen Emissionsvorganges -, jedoch auf der Basis «if and when issued» abgeschlossen werden. 22

8 Gliederung des Journals

Das Journal bzw. die Teiljournale müssen wie folgt gegliedert sein oder gegliedert werden können (s. Anhang): 23

- Identifikation der Effekten (s. Rz 24);
- Zeitpunkt des Auftragseinganges (s. Rz 25-28);
- Bezeichnung der Geschäfts- und Auftragsart (s. Rz 29);
- Umfang des Auftrages (s. Rz 30/31);
- Datum und Zeit der Ausführung (s. Rz 32-34);
- Umfang der Ausführung (s. Rz 35);
- Erzielter bzw. zugeteilter Kurs (s. Rz 36);
- Ausführungsort;
Angabe börslich / ausserbörslich (s. Rz 37);
- Bezeichnung des Auftraggebers bzw. der Gegenpartei (s. Rz 38-41);
- Valutadatum (s. Rz 42).

9 Inhalt des Journals

9.1 Identifikation der Effekten

Journalmässig zu erfassen ist die Angabe einer standardisierten Identifikation (Effektenbezeichnung mit Nummeridentifikation, z.B. ISIN, Valorenummer), wie sie von den branchenüblichen Datenlieferanten zur Verfügung gestellt wird. 24

9.2 Zeitpunkt des Auftragseinganges

Das Datum und die Zeit des Auftragseinganges beim Effektenhändler sind aufzuzeichnen (z.B. mittels Fichen) und müssen jederzeit gemäss den Grundsätzen in Rz 8/9 belegbar sein. 25

Im Journal festzuhalten ist 26

- entweder der mittels einer Stempeluhr zu erfassende effektive Zeitpunkt (Datum und Zeit) des Auftragseinganges (per Post, Fax etc.) bzw. der Auftragsentgegennahme (z.B. telefonisch) beim Effektenhändler,
- oder der genaue Erfassungszeitpunkt im System (Auftragsdatenbank) mit Datum und Zeit.

Kommt die Variante gemäss Rz 26 (2. Lemma) zur Anwendung, muss der Effekthändler den effektiven Zeitpunkt des Auftragseinganges bzw. der Auftragsentgegennahme in jedem Fall gemäss den Grundsätzen in Rz 8/9 belegen können, sofern die Auftrags erfassung im System nicht unmittelbar nach dem Auftragseingang bzw. der Auftragsentgegennahme erfolgt. 27

Die Art des Auftragseinganges (z.B. schriftlich, telefonisch, Kunde, in- oder externer Bevollmächtigter des Kunden) ist keine journalmässig zu erfassende Information, muss jedoch jederzeit gemäss den Grundsätzen in Rz 8/9 belegbar sein. 28

9.3 Bezeichnung der Geschäfts- und Auftragsart

Journalmässig zu erfassen ist die Information betreffend Kauf bzw. Verkauf sowie jene Informationen, die nähere Angaben über den Auftrag liefern, (z.B. Komptant und Termin). Kursbezogene (z.B. Limit Order), zeitpunktbezogene (z.B. Good til Cancel) oder mengenbezogene (z.B. Fill or Kill) Angaben sind ebenfalls im Journal zu erfassen. Diese Informationen können im Journal in mehreren beieinanderliegenden Spalten aufgezeichnet werden. 29

9.4 Umfang des Auftrages

Effekten sind in Stücken (z.B. für Beteiligungspapiere), Anzahl Kontrakten (z.B. für Derivate) oder in Nominalwerten (z.B. für Obligationen) anzugeben. 30

Allfällige Abweichungen zwischen dem Auftrag und der Ausführung bzw. der Abrechnung sind festzuhalten. 31

9.5 Datum und Zeit der Ausführung

Journalmässig zu erfassen ist das lokale Abschlussdatum am Ort der Ausführung. 32

Ist der Abschlusszeitpunkt EDV-mässig verfügbar (z.B. bei EBS-Abschlüssen), ist dieser im Journal neben dem Abschlussdatum anzugeben. Ist er nicht EDV-mässig, jedoch auf eine andere Art und Weise verfügbar, muss ihn der Effekthändler auf jeden Fall gemäss den Grundsätzen in Rz 8/9 belegen können. 33

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde haben die Effekthändler alle vertretbaren Schritte zu unternehmen, um den Abschlusszeitpunkt in den übrigen Fällen nachzuweisen. 34

9.6 Umfang der Ausführung

Analog Rz 30 und 31. 35

9.7 Erzielter bzw. zugeteilter Kurs

Im Journal ist der für die Abrechnung zugeteilte Kurs aufzuführen. Sofern dieser vom effektiv erzielten Kurs abweicht, muss der erzielte Kurs gemäss den Grundsätzen in Rz 8/9 belegbar sein. 36

9.8 Ausführungsort; Angabe börslich / ausserbörslich

Journalmässig zu erfassen ist der auf der Kundenabrechnung aufgeführte Börsenplatz. Sofern weitergehende Angaben (börslicher / ausserbörslicher Abschluss) verfügbar sind, sind diese ebenfalls im Journal zu erfassen. 37

9.9 Bezeichnung des Auftraggebers bzw. der Gegenpartei

Für die Bezeichnung des Auftraggebers ist nur die Stammmnummer (Kundenidentifikation) mit dem entsprechenden Kundennamen bzw. der Selbsteintritt journalmässig zu erfassen. 38

Unter Gegenpartei ist die Partei zu verstehen, mit welcher der Auftrag des Auftraggebers (z.B. an der EBS) zusammengeführt bzw. gehandelt wurde. Eine eindeutige Zuordnung des Auftraggebers zu einer 39

Gegenpartei ist, je nach Auftrags- und Abwicklungsart (z.B. bei Sammelaufträgen, Teilausführungen), nicht in jedem Fall möglich.

Sofern eine eindeutige Zuordnung möglich ist (z.B. bei allen über den EBS-Matcher gehandelten Aufträgen auf Grund des Börsenzwanges), ist die Stammnummer mit dem dazugehörenden Namen bzw. eine Identifikation der Abrechnung des Gegenauftrages immer journalmässig zu erfassen. **40**

Ist in begründeten Fällen eine eindeutige Zuordnung nicht möglich, kann auf diese Angaben verzichtet werden, wobei in jedem Fall alle Abschlüsse gemäss den Grundsätzen in Rz 8/9 belegbar sein müssen. **41**

9.10 Valutadatum

Journalmässig zu erfassen ist das Valutadatum des entsprechenden Abschlusses. **42**

10 Journalaufbewahrung

Das Journal ist ein Geschäftsbuch im Sinne von Art. 962 OR und ist während 10 Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die letzten Eintragungen vorgenommen wurden. Wird das Journal ausschliesslich in Papierform geführt, ist es periodisch in archivtauglicher Form zu binden. **43**

11 Übergangsbestimmung

Die Effektenhändler haben dem vorliegenden Rundschreiben mit der Bewilligungserteilung zu genügen. **44**

12 Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 1. Februar 1997 **45**

Anhang:

Raster für standardisierte (Teil-) Journale „Journal Effektenhändler XY, / „handelsberechtigte Niederlassung in XY“.

Rechtliche Grundlagen:

- BEHG: Art. 2 Bst. a und d, Art. 10, Art. 15 Abs. 1;
- BEHV: Art. 2 – 5
- BEHV-EBK : Art. 1